



DIE

Ausgabe 1
Mai 2018
9,80 CHF

STIFTUNG

SCHWEIZ

MAGAZIN FÜR STIFTUNGSWESEN UND PHILANTHROPIE

Zeit zum Abheben

Stiftungen gibt es viele – doch nur wer Wirkung sichtbar macht, sticht positiv heraus

Cybermobbing

Mobbing kann schwerwiegende psychologische Folgen haben – auch im Internet

Datenschutzrevision

Die neue Datenschutzgrundverordnung der EU schlägt auch in der Schweiz Wellen

Finanzieller Würgegriff

Fünf Auswege aus dem Konflikt zwischen tiefen Zinsen und hohen Kosten


Der Dritte Sektor bleibt in Bewegung

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität

Die Schweiz beteiligt sich an der „Financial Action Task Force“ (FATF), einem internationalen Gremium zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die FATF hat gesetzgeberische Empfehlungen zur Bekämpfung der Finanzmarktkriminalität definiert und Länderprüfungen vorgenommen. Am 7. Dezember 2016 hat sie den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht, in welchem sie in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Vorgaben identifiziert und Empfehlungen abgegeben hat. Die Mängel sind innerhalb von drei Jahren zu beheben, nach fünf Jahren gibt es eine Folgeprüfung in Bezug auf die Wirksamkeit. Der Folge-


bericht der Schweiz wurde an der FATF-Plenartagung im Februar 2018 vorgestellt.

Im Rahmen der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (KGGT) hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Empfehlungen der FATF analysiert und der Bundesrat hat das EFD beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Die Vernehmlassung erfolgt voraussichtlich von Juni bis September 2018. Der Bericht der KGGT schlägt Massnahmen vor, um die Transparenz von Stiftungen und Vereinen mit einem erhöhten Risiko im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung zu verbessern. 

Neues aus dem Bundesgericht

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) überprüft Pflanzenschutzmittel. Im Zuge eines solchen Überprüfungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff „Quinoclamine“ ersuchte die Stiftung WWF um Beiladung zum Verfahren (Verbandsbeschwerde). Die Stiftung WWF brachte vor, besagter Wirkstoff sei hochgiftig für Wildbienen und andere Insekten, weshalb sie ihr Beschwerderecht auf das Natur- und Heimatschutzgesetz stütze. Das BWL wies den Antrag ab. Dagegen erhob WWF eine ideelle Verbandsbeschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht hiess diese Beschwerde gut und führte zudem aus, es sei beim Vorliegen einer Bundesaufgabe nicht vorausgesetzt, dass ein konkretes räumliches Gebiet betroffen sein müsse. Das Bundesgericht hat mit dem Urteil 1C_312/2017 vom 12. Februar 2018 diese Ansicht geschützt und damit die Beschwerdemöglich-

keit gemeinnütziger Organisationen im Rahmen der ideellen Verbandsbeschwerde gestärkt. Das Bundesgericht hielt ausserdem fest, dass der Ausschluss einer Verbandsbeschwerde bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln klar dem Willen des Gesetzgebers widersprechen würde und daher unzulässig sei.

Hintergrund: Der Bundesgesetzgeber hat in verschiedenen Gebieten, insbesondere im Umweltrecht, abstrakte Beschwerderechte für (gemeinnützige) Organisationen geschaffen, die weder ein eigenes schutzwürdiges Interesse als Adressaten oder Betroffene von behördlichen Verfügungen nachweisen noch die Wahrung der eigenen Mitgliederinteressen geltend machen (sogenannte ideelle Verbandsbeschwerde). Das Beschwerderecht basiert auf einem abstrakten Interesse, das sich nach den jeweiligen Vorschriften definiert. 

Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht definitiv gescheitert

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) mit Sitz in Bern sollte gemäss bundesrätlicher Gesetzesvorlage in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ausgelagert werden. Am 13. Juni 2017 folgte der Ständerat seiner vorberatenden Kommission und trat nicht auf die Vorlage des Bundesrats ein. Am 20. Oktober 2017 beschloss auch die Rechtskommission des Nationalrats Nichteintreten. Während der Beratung in der Wintersession war auch der Nationalrat deutlich in seiner Entscheidung und trat mit 135 zu 46 Stimmen (bei vier

Enthaltungen) nicht auf die Vorlage ein. Entgegen der Einschätzung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), die mit Blick auf die Professionalisierung der ESA eine Auslagerung begrüsst, kam der Nationalrat zum Schluss, dass die ESA gut funktioniert, eine Verselbständigung mit Mehrkosten von 1,1 Millionen Schweizer Franken verbunden sei und keinen wirklichen Mehrwert für die Stiftungen bringe, welche die Mehrkosten zu tragen hätten. Damit ist die Auslagerung der ESA nun auch im Nationalrat und damit definitiv gescheitert. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt Christoph Degen ist Geschäftsführer von Pro Fonds, dem Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz. Weiter ist er Dozent für steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Fribourg, Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsrats- beziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.

Datenschutzrevision in der Schweiz und der EU

Am 25. Mai 2018 läuft die Umsetzungsfrist der im April 2016 in Kraft getretenen EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ab. Es war vorgesehen, dass das neue Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) im August 2018 in Kraft tritt. Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Nationalrats hat sich am 11. Januar 2018 mit 14 zu 8 Stimmen (bei zwei Enthaltungen) jedoch dafür ausgesprochen, die Vorlage aufzuteilen. Zuerst sollen die notwendigen Anpassungen an die Schengener Verträge vorgenommen werden. Die Totalrevision des DSG soll in einer zweiten Etappe erfolgen.

Die SPK tagte am 12. und 13. April 2018 erneut und hat die Anpassungen an die Schengener Verträge, welche die Zusammenarbeit im Strafrechtsbereich betreffen, mit 18 zu 0 Stimmen (bei vier Enthaltungen) angenommen. Die SPK möchte nun die Totalrevision des DSG in Angriff nehmen. Der Nationalrat wird sich in der Sommersession 2018 mit den Anpassungen an die EU-DSGVO befassen und darüber entscheiden, ob er der Teilung der Revision zustimmt. Wann das revidierte DSG in Kraft tritt, ist derzeit offen (*mehr zum Einfluss der EU-DSGVO und der Revision des DSG ab Seite 20*). ☺

Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts wird nun umgesetzt

Im letzten Herbst war es nach rund drei Jahren und zwei Beratungsdurchgängen in den Rechtskommissionen des Stände- und Nationalrats so weit: Der am 9. Dezember 2014 eingereichten parlamentarischen Initiative (palv) von Ständerat Werner Luginbühl zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz wurde auch von der Rechtskommission des Nationalrats Folge gegeben. Die Rechtskommission sowie das Plenum des Ständerats hatten bereits im Spätsommer 2017 Folgegebung be-

schlossen. Die Berechtigung der palv und der Handlungsbedarf sind nun anerkannt und der Weg ist frei, die vorgeschlagenen acht stiftungs- und steuerrechtlichen Verbesserungsmassnahmen, die auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Stiftungsstandorts Schweiz sichern sollen, inhaltlich zu prüfen und in Gesetzesbestimmungen zu giessen. Am 26. April 2018 hat die Rechtskommission des Ständerats sich mit der palv befasst. Einzelheiten sind jedoch nicht kommuniziert worden. ☺



© DUFOR Advokatur

Rechtsanwalt Sebastian Rieger ist Mitglied der Geschäftsstelle von Pro Fonds, Bereich Recht und Finanzen. Darüber hinaus ist er Stiftungsrat und Geschäftsführer einer Stiftung und Berater diverser gemeinnütziger Organisationen.